

Casselerische Policey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1782^{tes}

Jahr.



14^{tes}

Stück.

Montag den 8^{ten} April.

Berordnung, das Commerzien-Collegium betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbunde, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, Unser unterm 4ten März 1763 und 10ten April 1764 in der hiesigen Residenz errichtetes Commerzien-Collegium dergestalt wieder zu besetzen, und unter heutigem dato weiter dahin zu instruiren, daß solches nebst Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer die Commerzien- und Manufaktur-Angelegenheiten hinkünftig solchergestalt, wie es das Beste und die Aufnahme des einländischen Handels und der damit in Verbindung stehenden Fabriken und Manufakturen erfordert, zu dirigiren und zu besorgen haben soll; So wird solches nicht nur jedermann hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen ein und ausländische Kaufleute, Fabrikanten und Manufakturisten, welche in Commerz- und Fabriken-sachen etwas zu suchen oder vorzutragen haben, sich an ersagtes Commerzien-Collegium schriftlich oder mündlich wenden können, sondern es wird auch zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn Unsere sämtliche Landräthe, Beamten und Commissarii locorum, desgleichen die bey den herrschaftlichen Berg- und Hüttenwerken, ingleichen den Fabriken angestellte Bedienten, wie auch Kaufleute und Fabrikanten aus den Landstädten, wenn sie ohnehin in hiesiger Residenz Geschäft-

N n